

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

05. April 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Hauptschulverbandes Straßkirchen	57/58
2.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Antrag des Marktes Schwarzach auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Gewässerausbau am Waldbach in Schwarzach im Bereich der Fl. Nrn. 101 und 105, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach	59
3.	Aufgebot	59
4.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 27.03.2017	60/61

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen

I.

Haushaltssatzung

des **Hauptschulverbandes** Straßkirchen
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **730.822,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.700,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017** auf **229.641,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2016** auf **123** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.867,00 €** festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 56 Schüler =	104.552,00 €
Gemeinde Irlbach 16 Schüler =	29.872,00 €
Gemeinde Oberschneiding 51 Schüler =	95.217,00 €

Absatz 2: Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Straßkirchen, 02.03.2017

Hauptschulverband Straßkirchen

(Siegel)

Dr. Christian Hirtreiter,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

02.03.2017

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);
Antrag des Marktes Schwarzach auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für
den Gewässerausbau am Waldbach in Schwarzach im Bereich der Fl. Nrn. 101 und 105,
Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach**

- Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 42, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 23.03.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402042281 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 31.03.2017

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Sailer Rudolf –Gebietsdirektor-

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 27.03.2017

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

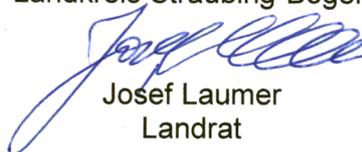
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„24“ in der Gemeinde Haibach vom 27.03.2017

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 27.03.2017
Landkreis Straubing-Bogen

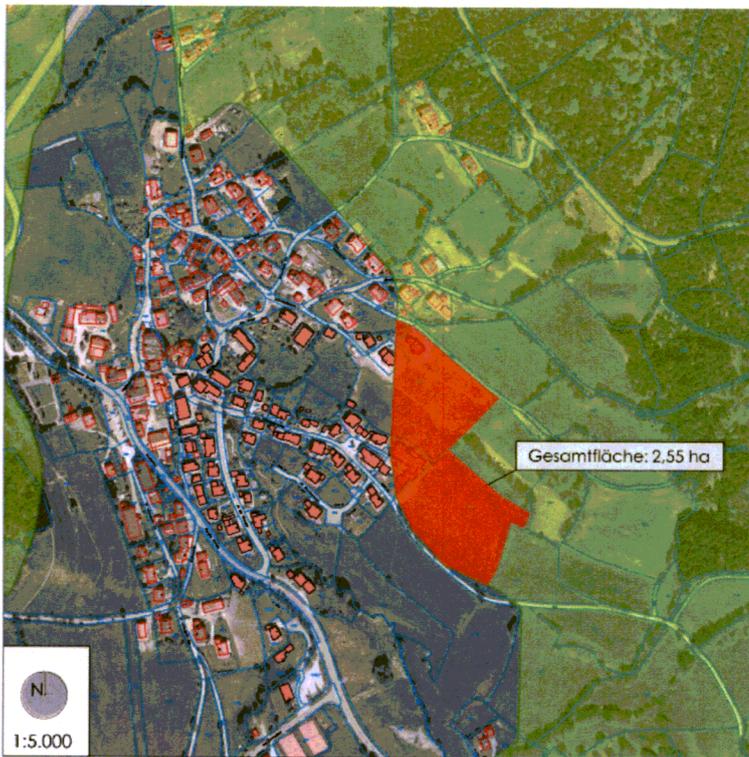

Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:5000 / 1:25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 27.03.2017
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
 (früher Schutzzone)
 in der Gemeinde Haibach
 Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat

